



Stellungnahme zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 " Réduire le risque de l'utilisation de pesticides "

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi"

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Die Stellungnahme wurde am 10. August 2021 an einer ausserordentlichen Sitzung vom Vorstand der SMP verabschiedet.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  Hanspeter Kern, Präsident </div> <div style="text-align: center;">  Stephan Hagenbuch, Direktor </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:	6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	39
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	47

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. April 2021 haben Sie das Verordnungspaket "parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" publiziert. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Kommuniziert wurde das Vernehmlassungspaket unter dem Titel "Massnahmenplan für sauberes Wasser". Das Parlament hat die parlamentarische Initiative mit den Aspekten der Stoffflüsse (Stickstoff und Phosphor) erweitert. Wie wir feststellen, geht es im vorliegenden Paket aber auch um Regelungen der AP 2022+, die sich auf der aktuellen Gesetzesbasis begründen. In diesem Sinne fehlt für einzelne Anpassungen die politische Legitimation. Wir möchten Sie bitten, dies bei der weiteren Diskussion zu beachten.

Standortgerechte Produktion fördern

Die Milchproduktion ist für schweizerische Verhältnisse über weite Strecken eine sehr standortangepasste und standortgerechte Produktionsrichtung und hat sich zudem aufgrund von politischen Entscheiden (Käsemarktöffnung) dem europäischen Markt zu stellen. Aufgrund der Eckwerte in dieser Vernehmlassung stellen wir wiederum fest, dass dieser Sektor durch diese Vorlage weiter abgestraft wird (S. 37 Vernehmlassungsbericht). Die Milchproduktion weist in den letzten 20 Jahren zudem den doppelten Strukturwandel gegenüber den übrigen Sektoren in der Schweizer Landwirtschaft aus und trotzdem bleibt die Einkommensentwicklung bei den Milchproduzenten deutlich unterdurchschnittlich. Mit diesem Vernehmlassungspaket verschärfen sich diese Diskrepanzen noch, indem die effektiven Arbeitsleistungen ignoriert werden und Mittel von der Viehwirtschaft weg fliessen. Ziel einer konsistenten Wirtschaftspolitik müsste es sein, zumindest „Stärken zu stärken“.

Die Schweizer Milchproduzenten stehen ein für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Schweizer Landwirtschaft. Mit Blick auf die internationalen Entwicklungen hat die Produktion von Lebensmitteln in der Schweiz für uns einen unverändert hohen Stellenwert, auch wenn im Vernehmlassungsbericht das Selbstbewusstsein für ein solches Bekenntnis etwas fehlt. Denn wenn mehr Lebensmittel importiert werden, fallen die zusätzlichen Emissionen unverändert und mit hoher Wahrscheinlichkeit höher, einfach grossmehrheitlich im Ausland, an. Wir sind überzeugt, dass nur eine gesamtheitliche Perspektive jene des Schweizer Bundesrates sein kann.

Inhaltliche Würdigung

Das vorliegende Vernehmlassungspaket hinterlässt bei den Schweizer Milchproduzenten insgesamt sehr unterschiedliche Eindrücke. Anerkennung finden:

- Die geringere Mittelverteilung über die Fläche wird von den Milchproduzenten befürwortet, allerdings müssen die damit alimentierten Produktionssystembeiträge (PSB) kosteneffizient erreichbar sein. Inwieweit die Beitragsgestaltung aufwandorientiert erfolgt, können wir heute noch nicht beurteilen.
- Die Neugestaltung der **Tierwohl-Beiträge in RAUS und WEIDE** findet bei den Milchproduzenten im Grundsatz grosse Anerkennung. In Detailpunkten braucht es noch Korrekturen im Interesse eines einfachen Vollzugs. Der Geltungsbereich muss nach Tierkategorien erlaubt sein. Zudem soll im Sinne der Einfachheit eine minimale Weidefläche in Aren (bspw. 15 Aaren im Tal, allenfalls abgestuft nach Zonen) definiert werden, anstatt eine „nicht kontrollierbare“ minimale Futteraufnahme festzulegen.

- Die Limitierung der Auswahl und Anwendung von **Pflanzenschutzmittel** wird begrüsst.
- Die Vorschläge, die **überbetriebliche Zusammenarbeit** auch im Bereich der BFF zu ermöglichen, werden begrüsst.

Aufgrund der weiteren Ausgangslage fordern die Schweizer Milchproduzenten SMP jedoch substantielle Korrekturen am vorliegenden Verordnungspaket. In Kürze zusammengefasst lauten die wesentlichsten Punkte:

- Die heute bestehende **Begrenzung der Direktzahlungen nach SAK** liegt im Interesse der Schweizer Nutztierhaltung, und dient der Akzeptanz des Direktzahlungssystems in der Gesellschaft. Die Begrenzung soll deshalb beibehalten werden.
- Die zusätzliche **Anforderung von +3.5% BFF** auf der offenen Ackerfläche **weist die SMP in der vorliegenden Form zurück**. Falls dem Antrag nicht stattgegeben wird, müsste die Anforderung als erfüllt betrachtet werden, wenn mindestens 5 bis 15 Prozent Kunstwiese in der Fruchtfolge (Ackerfläche) enthalten sind.
- Bei verschiedenen PSB (Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Herbizide, Bodenfruchtbarkeit sind die **Grünflächen** der offenen Ackerfläche **gleichzustellen**.
- **Die Lebetageleistung soll bei den Milchkühen anstelle Anzahl der Abkalbungen als Kriterium für den vorgeschlagenen PSB herangezogen werden**. Gemäss wissenschaftlichen Studien (HAFL) ist die Lebetageleistung Milch den Anzahl Abkalbungen als Kriterium hinsichtlich Stoff- und Klimawirkung um ein mehrfaches überlegen. In diesem Sinne ist der Vorschlag aus der Verwaltung wissenschaftlich etwas überholt. Der Vorstand der SMP spricht sich aber bei den übrigen Kühen nicht gegen das Kriterium "Abkalbungen" aus, sondern ist für eine wahlweise Option offen. Zudem ist das Kriterium bereits im Branchenstandard nachhaltige Schweizer Milch enthalten und administrativ ebenfalls sehr einfach zu bewältigen.
- **Die Grünflächen sind beim Programm "Humusbilanz"** mit Vorgabe von Schwellenwerten einzubeziehen. Es soll keine Abgeltung für Aufbau bei tiefen Werten erfolgen. Zudem ist eine praxisgerechte Kommunikation wichtig.
- **Es wird eine Rückweisung des Programms "effizienter Stickstoffeinsatz" beantragt**.
- **Das heutige GMF-Programm soll mit Korrekturen hinsichtlich Ganzpflanzenmais, Futterrüben, Kartoffeln** im Grundsatz beibehalten werden. Die SMP ist offen für eine Weiterentwicklung. Der Vorschlag zur Reduktion der Proteinzufuhr wird aber als sehr praxisfremd zurückgewiesen. **Die bisherigen finanziellen Mittel für die Milchviehwirtschaft sind weiterhin auszurichten und Mehraufwendungen abzugelten**. Im Zusammenhang mit diesem Programm ist auch die Definition von Grundfutter mit Blick auf Nebenprodukte der Verarbeitung (Futtermittel wie Bier- und Malztreber sowie Rüben und Rübenschnitzel) abzustimmen.
- **Die SMP weist die Streichung der 10 Prozent bei der Suisse Bilanz zurück** und fordern generell eine Anpassung der Bilanzierung. Die SMP verlangt, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.
- **Die Regelung, wonach die Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regelungen für den ÖLN vorsehen können, ist zu streichen**. Der ÖLN ist eine nationale Grösse.
- **Ein Reduktionsziel von 10 Prozent für Stickstoff- und Phosphorverluste wird eher als realistisch betrachtet**. Wir verweisen darauf hin, dass die aufgrund der vorgeschlagenen Massnahmen errechneten Reduktionswirkungen beim Stickstoff 6.1 Prozent ergeben, wobei die Berechnungsweisen nicht nachvollziehbar sind. Eine Reduktion bis 10 Prozent betrachten wir deshalb ohne Bestandesabbau als realistisch. Auch das wird eine grosse Herausforderung beinhalten. Weitere Schritte weisen wir zurück.
- Konkrete Massnahmen zur **Substitution von Mineraldünger** durch Hofdünger, wie dies der Gesetzgeber beim Absenkepfad Nährstoff verlangt,

fehlen in der Vorlage leider und sind in der Endfassung zu ergänzen (bspw. minimaler Einsatz von eigenem oder fremdem inländischem Hofdünger als „ÖLN-Voraussetzung“ oder gekoppelt mit PSB, Lagerkapazitäten etc.).

- Als strategische Stossrichtung zur generellen Effizienzsteigerung betrachten wir es mittelfristig als unabdingbar, dass das BLW den Lead zur Schaffung **einer nationalen Agrardatenbank** übernimmt, welche die 5 heutigen regionalen Systeme (Administration Direktzahlungen) ablösen kann. Dadurch würden die Datenqualität, die zeitliche Verfügbarkeit und die Kosten im Sinne der administrativen Vereinfachung verbessert. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, denn mit den Beschlüssen des Parlamentes zur Pa. Iv. 19.475 und Bestandteil dieser Vernehmlassung entstehen neue (grosse) Herausforderungen in diesem Bereich (siehe: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft).

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung der Anliegen der Schweizer Milchproduzenten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Die SMP unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen zielgerichtet und mit Abwägung allfälliger Zielkonflikte ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Im Vernehmlassungsbericht wird festgehalten (S. 37):

"Durch die zusätzlichen Beiträge im Ackerbau und bei den Spezialkulturen erhalten diese Betriebstypen im Durchschnitt höhere Direktzahlungen, weil sie entsprechend höhere Anforderungen erfüllen. Hingegen erhalten Tierhaltungsbetriebe im Talgebiet weniger Direktzahlungen. Kombinierte Betriebe erhalten im Durchschnitt ungefähr gleich viele Direktzahlungen wie heute".

Wie unsere Berechnungen zeigen und Simulationen des Schweizer Bauernverbandes (SBV) bestätigen, verlieren Milchviehbetriebe mit den Vorschlägen massiv Direktzahlungen bei zusätzlichen Anstrengungen. Dort, wo die Milchviehhaltung gute Voraussetzungen hätte, insbesondere beim Humus der Grünflächen oder beim Pestizideinsatz etc., werden sie jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Hier braucht es substantielle Korrekturen.

Der Erhalt oder ein weiterer Aufbau der Grünflächen ist Teil der Lösung für eine aktive Klimaproblematik. Der Einsatz von Hofdünger erlaubt einen Verzicht von Kunstdünger (Lachgasproblematik etc.). Dies bedingt eine Nutzung mit Raufutterverwertern wie dem Milchvieh. Zudem hat die Grünfläche viele weitere positive Leistungen: Erosionsschutz, Wasserspeicher, Biodiversität im Boden sowie Pflanzen und Tiere, Landschaftsvielfalt, Stickstofffixierung mit Leguminosen, Unkrautregulierung, Aufnahme von Hof- und Recyclingdünger usw. Im Kontext der Diskussion zur zusätzlichen Ausscheidung von Zuströmbereichen (Motion Zanetti; Gewässerschutz) drängen sich Grünflächen ebenfalls auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,	[

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, .. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;</p> <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben</p>	<p>Zu Abs. 8 Ziffer 1 (Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren): Durch den Entscheid des Parlaments vom 17. Juni 2021 bestätigt. Wir stellen fest, dass damit auch der Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren (CHF 30 pro Hektare und Gabe) entfällt und anderweitig kompensiert werden muss.</p> <p>Es besteht mit dem beschlossenen Obligatorium zum Schleppschauch die Vermutung, wenn nur noch Strohhäcksel eingesetzt werden soll, dass es beim Einsatz von Schleppschläuchen zu Spuren im Gras führt und das insbesondere bei der Käseremich ein zusätzliches Risiko beinhalten könnte (Probleme Hygiene und Grasnarbe).</p>
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ¹ Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. ² Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet</p>	<p>Die SMP lehnt die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK sehr deutlich ab. Sie verlangt zudem eine Begrenzung für alle Direktzahlungsarten je SAK.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist aus Sicht der aufgeführten „Anreizpolitik“ gar nicht notwendig (Falschinformation). • Ist ein "Wunsch" der Verwaltung, ohne parlamentarische Legitimation, nachdem die AP22+ sistiert wurde. • Führt zu einer weiteren Mittelverlagerung zulasten der standortgerechten Nutztierhaltung in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schweiz. • Ignoriert die politischen Sensibilitäten komplett.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>⁴ Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent ist die effektive der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>⁵ Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>Die SMP ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.</p> <p>Die 5 Prozent Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Berücksichtigt man die effektiven Flächen, wird die Massnahme viel weniger restriktiv bzw. schwierig zu erfüllen sein.</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>³ Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils</p>	<p>Die SMP weist die vorgeschlagene Regelung der 3.5% BFF auf offener Ackerfläche zurück. Die Massnahme trägt zu wenig zur Erreichung der Reduktionsziele bei. Die 3.5% BFF führen zu einer Reduktion der Erträge, allenfalls zu noch mehr Aufwand für den Pflanzenschutz und bringen in Bezug auf den Absenkepfad Nährstoffe kaum Wirkung.</p> <p>Sollte am Programm festgehalten werden, ist die Anforderung als erfüllt zu betrachten, wenn in der Fruchtfolge ein Anteil von 5-15 Prozent Kunstwiese enthalten ist. Anrechenbar soll auch der Anbau von Luzerne als Kunstwiese sein.</p> <p>Kleegrasmischungen, wie sie üblicherweise in der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p> <p>Falls dem Antrag um Rückweisung nicht stattgegeben wird: ² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. Ebenfalls anrechenbar ist Kunstwiese bei mindestens 5 Prozent der Fläche in der Fruchtfolge.</p>	<p>Schweiz angebaut werden, fördern zudem die Biodiversität des Bodens, bringen Stickstoffeintrag, sind positiv für die Insekten, stabilisieren und fördern den Humus, verhindern Erosion und sind damit positiv für die CO2-Reduktion.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>¹ Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren, anzuwenden.</p> <p>² Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>³ Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden.</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz durch die SMP begrüsst.</p> <p>Allenfalls relevant ist die Fragestellung auch für Beizung Sämereien, die Unkrautbekämpfung in Grünflächen sowie beim Maisanbau.</p> <p>Im Grünland sind Einzelstockbehandlungen, Behandlungen bei pflugloser Ansaat und Behandlung von Teilflächen bei Problemunkräutern weiterhin erlaubt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>⁵ Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>⁶ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>⁷ Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Die SMP unterstützt die Möglichkeit der Sonderbewilligungen.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>² Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	<p>Die formelle Möglichkeit, überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird sehr begrüsst und ist in einzelnen Kantonen bereits faktische Realität.</p>
Art. 36 Abs. 1bis	<p>^{1bis} Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.</p>	<p>Die SMP beantragt beim Milchvieh die Lebtagleistung als Kriterium zu verwenden, allenfalls ist auch ein wahlweises System denkbar.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>2bis Die Bestimmung der Lebetagleistung erfolgt über die Datengrundlagen auf der Tierverkehrsdatenbank und auf dbMilch.</i>	Wir äussern uns dazu weiter im Detail bei Artikel 77.
Art. 37 Abs. 7 und 8	<p>⁷ Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>⁸ Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	Totgeburten und Mehrlingsgeburten sind zu berücksichtigen. Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlanreizen kommt.
Art. 56 Abs. 3	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p><i>³ Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</i></p>	Die SMP ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3. Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen und nicht die Flächen noch mehr zu erweitern. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen.
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	² Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden,	Die SMP begrüsst diese Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>⁴ Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	
Art. 62 Abs. 3bis	<p>^{3bis} <i>Aufgehoben</i></p> <p>^{3bis} Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der Absatz 3bis ist neu in Artikel 100a geregelt und die Flexibilität besteht weiter. Unter diesem Blickwinkel kann der Streichung zugestimmt werden; andernfalls würde dagegen opponiert.
Art. 65	<p>¹ Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>² Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel bei Grünflächen und im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen 	<p>Siehe entsprechende Beiträge.</p> <p>Die SMP verlangt, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf Herbizide" resp. „Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesen Programmen auszuschliessen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche und im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>.. Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>³ Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die folgenden Tierwohlbeiträge: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen. 	<p>Die Blühstreifen sollten weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden.</p>
	<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
71	Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft.	Die SMP unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig ist es aber wirtschaftlich nicht lohnend, weil die Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist. Die SMP begrüsst, dass sich die Landwirte parzellenweise für den Beitrag anmelden können.
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf der Grünfläche - und im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. d. Grünflächen</p> <p>² Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p>	Die SMP verlangt, dass auch die Grünfläche unter das Programm "Verzicht auf der Herbizide" fällt. Es gibt keine Gründe, die Grünfläche von diesem Programm auszuschliessen
	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	¹ Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche-landwirtschaftliche Nutzfläche jährlich ausgerichtet und ist an den Einsatz eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt , wenn: a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;	Die SMP verlangt, dass die Grünflächen bei diesem Programm "Humusbilanz" einbezogen werden, sollte es umgesetzt werden. Die Massnahme sollte gleichzeitig an den Einsatz eines minimalen Anteils von Hofdünger gekoppelt sein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für die Acker-landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>² Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>³ Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt wenn:</p> <p>abgestufte Mindestmengen und Verhältnisse von (noch zu definieren) erreicht sind.</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier</p>	<p>(explizite Zielsetzung Absenkpfad).</p> <p>Der Zusatzbeitrag ist nur auszurichten, wenn Mindestwerte erreicht sind und nicht für den Aufbau von Humus.</p> <p>Die Beteiligung an der Massnahme nur bei tiefen Humuswerten ist nicht akzeptabel. Erhalt oder Aufbau von Humus in Grün- und Ackerflächen kann einen Beitrag zur Reduktion der Klimagase leisten. Erhalt von hohen Gehalten bei Grünflächen ist auch ein Beitrag zur Zielerreichung.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Die SMP lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Landwirten sollen der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Die Berechnung gemäss www.humusbilanz.ch ist</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>nachvollziehbar zu dokumentieren und zu kommunizieren. Dazu braucht es einen gesamtbetrieblichen Ansatz.</p>
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung ¹ Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat. ² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare offene Ackerfläche nicht überschritten wird. ³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p>	<p>Die SMP unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>3d Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für diese die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig. Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und die nötige Flexibilität den Produzenten zu lassen,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>4. Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</i>	<p>bietet es sich an, die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Ackerfläche zu berechnen. Im Mittel über die gesamte offene Ackerfläche sollen maximal 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare eingesetzt werden dürfen.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet die SMP als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeininsatz	
Art. 71f	<i>1- Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</i> <i>2- Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode "Suisse-Bilanz" nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der "Wegleitung Suisse-Bilanz" mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</i>	<p>Grundsätzlich ist der Boden in der Schweizer Landwirtschaft der begrenzendste Faktor, weshalb die Nutzung effizient erfolgen sollte und gleichzeitig auch eine Übernutzung auszuschliessen ist. Der vorgeschlagene PSB wird deshalb keinen bemerkenswerten Beitrag leisten und sich auf Mitnahmeeffekte beschränken. Es kommt dazu, dass der Vorschlag den Einsatz von Hofdünger gegenüber Mineraldünger systematisch benachteiligt (Effizienz), obwohl der gesetzliche Auftrag eigentlich das pure Gegenteil ist. Ebenso wird Grünland systematisch ausgeschlossen. Zudem sind die aktuelle Methodik und die Datenbasis hinter der Suisse-Bilanz mit grossen Zweifeln verbunden, wie die politischen Vorstösse zeigen. An der Produktion interessierte Landwirte werden kaum bei 90 Prozent des Bedarfs düngen und damit auf Qualitätsproduktion und Erträge verzichten. Um die Verluste auszugleichen wären massive Zahlungen für "Nichtproduktion" notwendig, das ist nicht begründbar. Wir erachten es deshalb</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		als angemessen, auf diese Massnahme zu verzichten.
	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p> <p>Bisher mit Korrekturen (unterstrichen):</p> <p>4. Abschnitt: Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Art. 70 Beitrag Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet. Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen ¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter <u>Futterrüben, Kartoffeln und Ganzpflanzenmais</u> nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p>	<p>Das aktuelle GMF-Programm ist mit Korrekturen beizubehalten.</p> <p>Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Wir haben ebenfalls den Eindruck, dass die Wirkung dieser Massnahmen deutlich schlechter geredet wird als sie ist.</p> <p>Dies ist beim Beitrag für die reduzierten Proteinzukauf zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere eher das Gegenteil. Das Programm "GMF" ist wie folgt anzupassen: Die Begrenzung des Anteils von Ganzpflanzenmais, Rüben und Kartoffeln in den Rationen ist aufzuheben resp. zu lockern. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt. 4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle, sind in Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.</i></p> <p><i>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</i></p>	<p>Die Angemessenheit der bisher verankerten 25 Dezitonnen TS bei Zwischenkulturen stellt sich. In guten Lagen sind höhere Erträge durchaus möglich. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Mängel der Bilanzierung, die nun zu beseitigen sind.</p> <p>Das vorgeschlagene Programm "reduzierter Proteinzukauf" (entspricht nicht Proteinzufuhr) hat gravierende Mängel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das auf den Futterzukauf fokussierte Programm hat aber Auswirkungen auf die ausgewogene und leistungsgerechte Tierfütterung, die eigentlich relevant ist für die Stoffflüsse und die Klimagase. • Die Stufe 2 mit höchstens 12% Rohprotein in den zugekauften Futtermitteln stellt sehr hohe Anforderungen an die Betriebe. Ein normales Milchviehfutter hat ein Gehalt von 24% Rohprotein. Somit ist ein Ausgleich der Ration bei professioneller Milchviehhaltung und tiergerechter Fütterung kaum möglich. Insbesondere in Jahren mit ungünstiger Witterung für die eigene Futterproduktion mit ausreichend hohen Rohproteingehalten. • Es ist nicht begründbar, in der Stufe 2 inländische Gras und Grasprodukte auszuschliessen. Insbesondere Betriebe im Berggebiet müssen bei besonderen klimatischen Verhältnissen wie lange Winter, Nässe, Kälte oder Trockenheit Grundfutter zukaufen können. Der hohe Raufutteranteil und die Kompetenz in diesem Bereich ist eine zentrale Stärke der Schweizer Rindviehhaltung (Milch, Fleisch). Es macht keinen Sinn und ist zudem kontraproduktiv, die betriebliche Flexibilität in diesem Bereich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>grundlos einzuschränken. Die Rationen sind entsprechend dem eingesetzten Grundfutter auszugleichen. Ausgeglichene Rationen sind umweltschonend und bezüglich der Nährstoffe effizient. Ausgewogene Rationen belasten weder die Gesundheit der Tiere noch die Umwelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die überbetriebliche Zusammenarbeit wird mit dem vorgeschlagenen Programm eingeschränkt, was nicht das Ziel sein kann. • Wir weisen darauf hin, dass vom Bund ein weiteres Programm hinsichtlich Harnstoffgehalt der Milch und Proteinfütterung angekündigt ist. • Die vorgesehene abgestufte Abgeltung ist absolut nicht begründbar. Milchviehaltende, die bisher am Programm GMF teilgenommen haben, werden ausgeschlossen und Talbetriebe, die bisher nicht am Programm GMF teilgenommen haben, könnten mit den Nebenprodukten des Ackerbaus in der obersten Stufe teilnehmen und den Krafftuttereinsatz noch verstärken. <p>Der Vorstand der Schweizer Milchproduzenten SMP hat diese Beurteilung nach sehr eingehender Diskussion gefällt.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen ⁴Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2-Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.	
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>¹Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1 und 2: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b.in den Stufen 1 und 2:</p> <p>b.1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>c. 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Gizzi.</p> <p>²Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<u>Art. 71j</u>	<u>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</u> <u>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und beim Kraftfutter ist zusätzlich der Rohprotein-gehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</u>	
Art. 72	<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p> <p>Beiträge ¹ Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet. ² Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechen den Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden. Falls dem Antrag nicht stattgegeben wird: Ausgenommen sind Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere. ³ Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird. ⁴ Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. ⁵ Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Die SMP beantragt die vorgeschlagene Regelung der Geltung für alle Tiere einer Kategorie zu streichen. Es braucht zumindest eine Ausnahme für junge Kälber und Stiere. Es können nicht separate Auslauf-flächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden.</p> <p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS-Programm (wieder) einsteigen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>¹ Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>² Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>³ Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Die SMP unterstützt das zweistufige Tierwohlprogramm mit RAUS und WEIDE ausdrücklich. In Detailfragen braucht es noch kleine Anpassungen.</p> <p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>¹ Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>³ Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird,</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Es können nicht separate Auslaufflächen für Stiere und Kälber errichtet werden. Zudem können kleine Kälber bei Hitze, Kälte oder Nässe aus Tierschutzgründen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</i></p> <p>Falls dem Antrag nicht stattgegeben wird: <i>Ausgenommen sind Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere.</i></p>	<p>und wegen dem Tierwohl nicht nach draussen gebracht werden. Es braucht zumindest eine Ausnahme für junge Kälber und Stiere (siehe auch Art. 72).</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer <i>oder angepasste Lebtageleistung</i> von Kühen</p>	
Art. 77	<p>Beitrag für die längere Nutzungsdauer <i>oder Lebtageleistung</i> von Kühen</p> <p>¹ Der Beitrag für die berechnete <i>Lebtageleistung von Milchkühen oder die Anzahl Abkalbungen der übrigen Kühe</i> wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen <i>Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</i></p> <p>² Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten <i>und verendeten</i> Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren <i>oder einer Lebtageleistung von mindestens 8 kg im Talgebiete resp. 6 kg in der Bergzone im Vorjahr (Kalenderjahr);</i></p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten <i>und verendeten</i> anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p><i>Die SMP unterstützt grundsätzlich Massnahmen, welche die Effizienz der Produktion mit möglichst wenig Stoffverlusten und möglichst wenig Klimagasen fördert.</i> Das Alter der Tiere als Bemessungsgrösse begünstigt Fehlanreize ("Gnadenhöfe"). Seit der Lancierung der PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm - insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Wir verweisen dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun gemäss dem Bericht wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebtageleistung" (vermarktete Milch und verkauftes Schlachtgewicht).</p> <p><i>Die SMP beantragt bei Milchvieh die Lebtageleistung als Kriterium zu verwenden (Allenfalls wäre auch ein wahlweises System denkbar, um niemanden auszuschliessen).</i> Die SMP spricht sich aber bei</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>den übrigen Kühen nicht gegen das Kriterium "Abkalbungen" gemäss Vorschlag der Vernehmlassung aus. Allenfalls kann auch eine Wahlmöglichkeit verankert werden.</p> <p>Die Lebtagleistung mit „Deckelung“) ist beim Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch bereits als Option eingeführt und eingespielt. Die Berechnung kann einheitlich über die Tierverkehrsdatenbank erfolgen, einerseits mit den Daten der Zuchtverbände andererseits mit der hinterlegten Berechnungsformel bei der Tierverkehrsdatenbank in Verbindung mit den Produktionsdaten aus dbMilch (TSM). Der administrative Aufwand ist gering und nicht an eine Mitgliedschaft bei einem Zuchtverband gebunden; wie teilweise irrtümlich kommuniziert. Die Massnahme ist auch mit den Daten von TVD und dbMilch einfach und gut administrierbar</p> <p><i>Im Weiteren lehnen die SMP die Umlagerung dieser Mittel in einen Grünflächenbeitrag ausdrücklich und dezidiert ab, wie dies von ausserhalb der Nutztierhaltung beantragt wird.</i></p>
	Aufgehoben	
	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Die SMP ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindern.
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...	Die SMP begrüsst diese Regelung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	
Art. 108 Abs. 2	Aufgehoben ² Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen der EU nach Artikel 54 ergeben.	Die SMP ist mit der Streichung nicht einverstanden (siehe Antrag unter Art. 8; SAK-Limite weiterführen).
Art. 115g	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022 ¹ Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden. ² Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen. ³ Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.	Abs. 1 und 2: Die SMP ist einverstanden. Abs. 3: Bei Weiterführung des Programms "GMF" ist diese Regelung nicht notwendig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	II ¹ Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert. ² Anhang 5 wird aufgehoben. ³ Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.	Der Anhang 5 ist mit der Weiterführung des Programms "GMF" weiterzuführen oder in die Begriffsverordnung zu übernehmen und mit der dort vorgeschlagenen Definition (Art. 28) abzustimmen.
III Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:		
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	⁴ Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen: d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre. <i>... Beiträge nach den Artikel ... DZV: erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei Beitragsjahr nach der Neuanmeldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</i>	Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des Verordnungspaketes Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht erfüllen und diese entsprechend kontrollieren.
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 nach der Norm "SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen" akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächen- und Einzelpflanzenbeiträge sowie der folgenden	Anmerkung: Die SMP verlangt, dass die Kontrollen fachgerecht und dokumentiert durchgeführt werden. Die Kantone können zusammenarbeiten und professionelle Stellen beauftragen. Deshalb wird nicht verstanden, dass bei Labels bisher anerkannte Auflagen für die professionelle Durchführung der Kontrollen zu streichen. "Amtlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Direktzahlungsarten: a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des GMF des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.	durchgeführt" heisst nicht zwingend "fachgerecht durchgeführt".
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	Hauptkultur 1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist. 2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch höhere Gewalt gemäss Art. 106 DZV Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.	Die SMP ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur "Schäden" durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	Grundfutter Als Grundfutter gelten: a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh; b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot); c. unverarbeitete Kartoffeln und Karotten (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Rüben Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), und Zuckerrübenblätter,	Grundsätzlich ist mit der Weiterführung des GMF die bisherige Definition des Anhangs 5 der DZV zu übernehmen. Die SMP hält fest, dass die Grundfuttermittel gemäss Vorschlag in der Vernehmlassung nicht fachtechnisch, sondern verwaltungstechnisch definiert sind. Das hat unter Umständen auch Auswirkungen auf private Programme und die Kommunikation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und , Gemüse und Kartoffel verarbeitung, Bier- und Malztreber (auch getrocknet) . e. flüssige, aufkonzentrierte und getrocknete Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte	Wie im Antrag aufgeführt, müssen weitere Futtermittel aufgenommen werden.
Art. 29	Krafftutter Als Krafftutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Die SMP stimmt dieser Definition für Krafftutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 "Grundfutter" und dem Programm GMF zu.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV): d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen. ... Lebetagleistung ...	Vgl. Antrag unter Art. 77 Für den PSB "Anzahl Abkalbungen" werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält: a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Die SMP begrüsst diese Anpassung.
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Die SMP lehnt die Streichung der 10% in der Suisse Bilanz ab. Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der heute angewendeten SuisseBilanz weiterführende Abklärungen braucht. Diese Einschätzung wird auch von weiteren Fachleuten getragen. Folglich stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S "Anpassungen der Suisse Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse" wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität.</p> <p>Die SMP lehnt die Bestimmung ab, wonach Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen können. Diese Formulierung ist zu pauschal, der ÖLN soll schweizweit möglichst gleich angewendet werden.</p>
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-	Die SMP unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	
Anhang 5	Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen von GMF umschreibt oder Überführung in die Begriffsverordnung mit Abstimmung der bei Art. 28 und Art. 29 vorgesehenen Definitionen.	Mit der Weiterführung des GMF ist die Definition des Futters weiterhin notwendig.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier ausser Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.	Der Ansatz unter Bst. a mit vier Aren wird von SMP ausdrücklich begrüsst. Kleine Kälber können nicht zwingend bei Hitze und Kälte in den Auslauf und auf die Weide gebracht werden. Bei Haltung in Iglus fehlen zudem separate geeignete Flächen. Stiere können wegen Unfallgründen nicht immer ausgetrieben werden.
Anhang 6	C Anforderungen für Weidebeiträge 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1. 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide. 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf ei-	Die SMP befürwortet die Schaffung eines Weidebeitrages ausdrücklich. Für die Ausgestaltung braucht es am konkreten Vorschlag jedoch noch Anpassungen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Zudem werden Betriebe mit Anbindeställen benachteiligt. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert zudem die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste. • 80% TS-Aufnahme auf der Weide ist im besten Fall nur mit einer sehr optimalen Ganztagesweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ner Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.2 Wenn pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel in der Talzone eine Weidefläche von 15 Aren zur Verfügung gestellt werden und der minimale Weidegang dokumentiert ist, gilt die Anforderung der TS-Aufnahme als eingehalten. Jedem Tier ausser Kälber bis zum Alter von acht Wochen und Stiere muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur "Nachtaktivität" gezwungen. Angemessen wären 50 Prozent, zielführender und kontrollierbar ist jedoch die Vorgabe einer Mindestweidefläche (15 Aren und allenfalls entsprechend höher in den oberen Zonen). Beim Programm "RAUS" ist neu wegen der Kontrollierbarkeit auch eine Fläche vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Kälber können nicht zwingend bei Hitze und Kälte in den Auslauf und auf die Weide gebracht werden. Bei Haltung in Iglus fehlen zudem separate geeignete Flächen. Stiere können wegen Unfallgründen nicht immer ausgetrieben werden. Hier braucht es eine Ausnahme resp. eine Teilnahmemöglichkeit nach Rindvieh-Kategorien.
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p>2.2.1 Der Produktionserschwermissbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr. b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p>Die Produktionserschwermissbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwernisse abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet, da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand, wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.14	5.14.1 A) Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE: a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr B) Der Beitrag für die Lebetagleistung beträgt pro GVE: ...	Der Beitrag für die Lebetagleistung ist noch zu evaluieren und festzulegen. Wir gehen von einem Beitrag von mindestens 80 Franken pro GVE aus. Vgl. Antrag unter Art. 77
Anhang 7, Ziffer 5.3	5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion 5.3.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.	Die SMP hat sich gegen das vorgeschlagene System einer Begrenzung der Proteinzufuhr von Futtermitteln ausgesprochen. Entsprechend soll das heutige GMF-Programm mit Korrekturen weitergeführt werden. Auch die Beitragshöhe ist wie bisher festzulegen.
Anhang 7, Ziffer 5.8	5.8 Beitrag für die Humusbilanz 5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 200 50 Franken pro Hektare und Jahr. 5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.	Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.
Anhang 8, Ziffer 2.6	2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel 2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgt mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht .	Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus. Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120% der Beiträge, dürfen höchstens

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	<p>gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden, ohne dass dies als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>						
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf Grünflächen und im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1" data-bbox="521 730 1229 839"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td>120 200% der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="521 906 1229 1182"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200% der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	<p>Siehe oben</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die</p>	<p>Siehe oben</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Kürzung ver doppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="521 360 1229 464"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <table border="1" data-bbox="521 775 1229 1015"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td>120-200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120-200 % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	Wie bisher für GMF.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	120-200 % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Die SMP begrüsst die Anpassungen.						
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie. Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Wei-	Die SMP begrüsst die Anpassungen.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>debeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e und g	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="517 641 824 667">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="831 641 1032 667">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="517 671 824 802">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="831 671 1032 802">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="831 807 1032 970">1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag 60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)		1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag 60 Pte.	Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)							
	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag 60 Pte.							
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="517 1050 824 1075">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="831 1050 1032 1075">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="517 1080 824 1390">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-</td> <td data-bbox="831 1080 1032 1390">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="831 1080 1032 1106">60 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)		60 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art. 72 und Art. 75a.</p> <p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)							
	60 Pte.							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p><u>Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte-Kürzung)</u></p> <table border="1" data-bbox="521 432 1229 1214"> <tr> <td data-bbox="521 432 824 667">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="831 432 1016 667">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</td> <td data-bbox="1039 432 1229 464">110 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="521 671 824 970">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="831 671 1016 970">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</td> <td data-bbox="1039 671 1229 938">1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="521 975 824 1214"><u>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetaugen</u></td> <td data-bbox="831 975 1016 1214"><u>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</u></td> <td data-bbox="1039 975 1229 1214"><u>Weniger als 60 80 %:55-60 Pte.</u> <u>Weniger als 25 %: 110 Pte.</u></td> </tr> </table>	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	<u>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetaugen</u>	<u>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</u>	<u>Weniger als 60 80 %:55-60 Pte.</u> <u>Weniger als 25 %: 110 Pte.</u>	<p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p> <p>Ist auf die Fläche bezogen zu definieren.</p>
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.									
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
<u>f. weniger als 60 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetaugen</u>	<u>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</u>	<u>Weniger als 60 80 %:55-60 Pte.</u> <u>Weniger als 25 %: 110 Pte.</u>									
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <table border="1" data-bbox="521 1318 1229 1445"> <tr> <td data-bbox="521 1318 1016 1350">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1039 1318 1229 1350">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="521 1355 1016 1445">a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von</td> <td data-bbox="1039 1355 1229 1445">200 Fr. Besteht der Mangel</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von	200 Fr. Besteht der Mangel	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von	200 Fr. Besteht der Mangel										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und 7 "Import/Export-Bilanz" 28 der "Wegleitung Suisse-Bilanz", sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)</p>	<p>nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>120 200 %</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst, wenn der Bund eine führende, zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (supra-kantonale) Systeme parallel zu führen. Als strategische Stossrichtung zur generellen Effizienzsteigerung betrachten wir es mittelfristig als unabdingbar, dass das BLW den Lead zur Schaffung **einer nationalen Agrardatenbank** übernimmt, welche die 5 heutigen regionalen Systeme (Administration Direktzahlungen) ablösen kann. Dadurch würden die Datenqualität, die zeitliche Verfügbarkeit und die Kosten im Sinne der administrativen Vereinfachung verbessert. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, denn mit den Beschlüssen des Parlamentes zur Pa. Iv. 19.475 und Bestandteil dieser Vernehmlassung entstehen neue (grosse) Herausforderungen in diesem Bereich (siehe: Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft).

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagements und der Verwendung von Pflanzenschutzmittel, scheint aus der Sicht der SMP zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Die SMP begrüsst eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. **Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen zwingend gewährleistet sein.** Eine Weitergabe der Daten an weitere Nutzer darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebsleitenden geschehen, sollte aber grundsätzlich möglich sein. Zudem soll das System auch für privatrechtliche Zusatzkriterien offen sein.

Um die Abläufe nicht zu behindern, sind alle Akteure auf **ein** zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Regionale oder kantonale Lösungen sind abzulehnen. Die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst die SMP jedoch explizit.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus Sicht der SMP bietet sich ein System an, dass die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HO-DUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. **Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein und eine Effizienzsteigerung hervorrufen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG);	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst	Im Sinne des "Once-Only Prinzips", welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein solcher Zugriff Sinn machen. Z.B. im Fall, wenn die Einsatzdauer eines Zivildienstleistenden aufgrund von in AGIS hinterlegten Informationen beurteilt wird (wie bspw. BFF-Flächen, Steillagen, usw.) Grundsätzlich wünscht die SMP, dass Datenweitergabe (nur) möglich ist, wenn der Datenverursacher explizit zustimmt. Die Datenweitergabe an das Bundesamt für Zivildienst ist nicht nötig.
	5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement	
Art. 14	Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, <i>einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</i> b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) oder Krafffutter nach Artikel 47a Absätze	a. Aus der Sicht der SMP macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden, in einem System zu führen. (Dünger- und Krafffutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.). Daten zu Grundfutter und zu deren Anwendung kann Sinn machen, um im IS NSM eine vollständige Datenstruktur abzubilden (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden soll). <i>Es darf daraus aber keine öffentlich-rechtliche Mitteilungspflicht abgeleitet werden (Art. 164a des LWG sieht keine Meldepflicht für Grundfutter vor). Daten zum Grundfutter sollen nur erhoben werden, wenn am</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>Programm "GMF" teilgenommen wird. Diese sollen allerdings in jedem Fall aber auch für private Branchenlösungen zur Verfügung stehen. b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten ¹ Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag. ² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen: a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme. ³ Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterial-</p>	<p>4 Die SMP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>lien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>⁴ Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>⁵ Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>⁶ Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>⁷ Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar-15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>⁸ Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
Art. 16	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfach-erfassung von bereits erfassten Daten verzichten.</p> <p>Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.</p>
	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2018 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft gedacht);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich von der SMP unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungs-pflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht der SMP abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p>	<p>Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung der Daten bei Art. 16.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>5 Die SMP begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in andere Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen.
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	² Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke	Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>⁹ Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III 1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b. 2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
<p>1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)</p>		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b Die SMP ist einverstanden.</p>
<p>2. Dünger-Verordnung (DüV)</p>		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Die SMP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Grosse Nährstoffmengen müssen jedoch in der Gesamtbilanz berücksichtigt werden.</p>
<p>3. Futtermittel-Verordnung (FMV)</p>		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15 Die SMP ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Grosse Nährstoffmengen müssen jedoch in der Gesamtbilanz unberücksichtigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Gemäss Einschätzung von Agridea (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur Suisse Bilanz hergestellt werden. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B. indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

Antrag: Mit 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste – ein realistisches Ziel setzen, bezogen auf korrigierte Bezugswerte.

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im

Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss Agridea (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpades Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als völlig unrealistisch und unerfüllbar. Die SMP spricht sich daher dagegen aus und schlägt den ursprünglichen Wert von 0 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Die SMP erwartet vom Bund entsprechende Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen. Für das zweite Massnahmenpaket erwartet die SMP vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche den Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein, regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz steigen sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt und am 16. August 2021 hat auch die WAK-NR in wesentlichen Punkten zugestimmt. Die SMP bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. Die Weiterentwicklung der Suisse Bilanz ist auch darum zwingend nötig, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Die SMP unterstützt dieses Ziel. Die SMP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden. Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet die SMP eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.</p>
	<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Antrag: 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste. Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030, ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb die SMP dagegen ist.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 Prozent-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Die SMP fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können. Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • “effiziente” Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleensäuerung: Ist im Pilotstadium. Wie sieht die Umsetzung in der Schweiz aus? • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekte: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerungen von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt “Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern...” des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet ("OSPAR-Methode"). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</p> <p>X. Im Zusammenhang mit dem Absenkpfad Nährstoffe wird die Nährstoffeffizienz gesteigert – es wird mit weniger Nährstoffinput gleich viel produziert. Als Ziel werden die Lebensmittelimporte herangezogen. Diese dürfen wachstumsbereinigt (um das Bevölkerungswachstum bereinigt) im Gleichschritt mit der Umsetzung des Absenkpades nicht ansteigen. Steigen sie an, wird auf dem Überschuss eine Abgabe fällig, die für Nährstoffeffizienzverbesserungen in der landw. Produktion eingesetzt wird.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Die SMP sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste. Der Referenzwert von 97'344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen. • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR -Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. die OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2030 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ¹ Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. ² Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche. d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.</p>	<p>Die SMP unterstützt dieses Ziel. Die SMP erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden, waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet, verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO verwendet und entsprechend dargelegt.